

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

SV 3/2015-6

26. November 2015

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Sarah HILLISCH

als Schriftführerin,

über den Antrag des ***** , ***** , ***** , vertreten durch die B&S Böhmendorfer Schender Rechtsanwälte GmbH, Gußhausstraße 6, 1040 Wien, Art. 10 Abs. 3 lit. b und c des Auslieferungsvertrages zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als verfassungswidrig festzustellen, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des § 62a Abs. 1 Z 10 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Art. 1 des Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden, BGBl. I Nr. 92/2014, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Staatsvertragsprüfungsverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt und Antrag

1. Gegen den Antragsteller, einen ukrainischen Staatsangehörigen und Investor u.a. auf dem Gaslieferungssektor mit Firmensitz auch in Wien, wurde in den Vereinigten Staaten von Amerika (Bundesgericht für den Bezirk Illinois-Nord) am 20. Juni 2013 Anklage wegen des Vorwurfs umfangreicher Malversationen mit Anknüpfungspunkten in den USA als Anführer einer kriminellen Vereinigung iZm einem Mineralabbauprojekt in Indien durch Zahlung von Bestechungssummen iH von insgesamt USD 18,5 Mio an indische Amtsträger zwecks Erlangung von Lizenzen sowie darüber hinaus wegen Erpressung und Geldwäsche erhoben. 1

Der Einschreiter wurde im Sinne des Ersuchens der Behörden der USA auf Antrag der Staatsanwaltschaft Wien mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 14. März 2015, Z 313 HR 62/13k, in Auslieferungshaft genommen, aus der er am 21. März 2015 gegen Anwendung gelinderer Mittel (u.a. Leistung einer Kautions iH von € 125 Mio) entlassen wurde. 2

Die Bewilligung der von den US-Behörden auf Grund des Auslieferungsvertrages zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten, BGBl. III 216/1999, (im Folgenden auch: Auslieferungsvertrag Ö – USA) begehrten Auslieferung des Antragstellers zur Strafverfolgung lehnte das Landesgericht für Strafsachen Wien mit Beschluss vom 30. April 2015 im Kern mangels Vorliegens ausreichenden Tatverdachtes sowie (auch) wegen politischer Motivation des Auslieferungersuchens ab. Gegen diesen Beschluss erhob die Staatsanwaltschaft Wien Beschwerde, in der sie den Tatverdacht unter Hinweis auf die vorgelegten Urkunden bzw. Beweismittel als hinreichend konkretisiert ansieht und das Auslieferungshindernis politisch motivierter Interessen des ersuchenden Staates für nicht gegeben erachtet. 3

Dieser Beschluss wurde dem Antragsteller nach seinem Vorbringen per ERV (gemäß § 89d Abs. 2 GOG) am 12. Oktober 2015 zugestellt, sodass die – zweiwöchige – Beschwerdefrist des § 31 Abs. 1 ARHG am 27. Oktober 2015 ende. 4

2. Mit dem vorliegenden, zu SV 3/2015 protokollierten und aus Anlass der angeführten Beschwerde der Staatsanwaltschaft gemäß Art. 140a B-VG "iVm Art 140 Abs 1 Z 1 lit d bzw 139 Abs 1 Z 4 B-VG" am 27. Oktober 2015 (dem letzten Tag der zweiwöchigen Beschwerdefrist des § 31 Abs. 6 ARHG) erhobenen Antrag begehrt der Antragsteller, der Verfassungsgerichtshof möge 5

"a) Art 10 Abs 3 lit b und c des Auslieferungsvertrages zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika idF BGBl III 216/1999 zur Gänze, in eventu zum Teil, als verfassungswidrig aufheben;

b) in eventu Art 10 Abs 3 lit b und c des Auslieferungsvertrages zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in der derzeit geltenden Fassung zur Gänze, in eventu zum Teil, als verfassungswidrig aufheben;

[...] in eventu

a) das Wort 'ausreichende' in Art. 10 Abs 3 lit c des Auslieferungsvertrages zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika idF BGBl III 216/1999 – zweimal, nämlich einmal in lit c direkt und einmal im Ausleitungssatz – als verfassungswidrig aufheben;

b) das Wort 'ausreichende' in Art 10 Abs 3 lit c des Auslieferungsvertrages zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten

Staaten von Amerika in der derzeit geltenden Fassung – zweimal, nämlich einmal in lit c direkt und einmal im Ausleitungssatz – als verfassungswidrig aufheben".

Der Antragsteller erachtet Art. 10 Abs. 3 lit. c und d des Auslieferungsvertrages Ö – USA mit näherer Begründung wegen Verstoßes gegen Art. 6 EMRK, in concreto gegen das Recht auf rechtliches Gehör und das Gebot der Waffengleichheit, sowie gegen das Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) für verfassungswidrig. 6

In seinem Antrag regt der Antragsteller zudem die amtswegige Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit (von Teilen) des § 62a Abs. 1 und 4 VfGG an, weil die Einschränkung des Parteiantrages auf jene Partei, die im Anlassverfahren ein Rechtsmittel erhoben hat, den Vorgaben des B-VG widerspreche und unsachlich sei. Darüber hinaus hegt der Antragsteller Zweifel an der Verfassungskonformität der auf einen gesamten Rechtsbereich, nämlich auf die Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, bezogenen Ausnahmebestimmung des § 62a Abs. 1 Z 10 VfGG und regt auch insoweit die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens von Amts wegen an. 7

II. Rechtslage

Die im vorliegenden Fall maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar (die in Prüfung gezogene Wortfolge ist hervorgehoben): 8

1.1. Art. 10 des Auslieferungsvertrages zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, BGBl. III 216/1999, lautet (Abs. 1, 5 und 6 idF des Protokolls zu dem am 8. Jänner 1998 unterzeichneten Auslieferungsvertrag zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des am 25. Juni 2003 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung, BGBl. III 5/2010): 9

"Artikel 10

Auslieferungsverfahren und Auslieferungsunterlagen

(1) Auslieferungsersuchen und die diese untermauernden Schriftstücke werden auf diplomatischem Wege übermittelt, wozu auch die Übermittlung nach Absatz 6 dieses Artikels gehört.

(2) Allen Ersuchen sind beizufügen:

a) Urkunden, Bestätigungen oder andere Arten von Angaben, welche die Identität, die Staatsangehörigkeit und den wahrscheinlichen Aufenthaltsort der auszuliefernden Person beschreiben;

b) Angaben, die den strafbaren Sachverhalt und den bisherigen Verfahrensf Fortgang beschreiben;

c) der Wortlaut der Gesetzesbestimmungen, die die wesentlichen Elemente der Straftat beschreiben, für die die Auslieferung begehrt wird;

d) der Wortlaut der Gesetzesbestimmungen, die die Strafdrohung für die Straftat vorschreiben;

e) eine Bestätigung über die gesetzlichen Vorschriften betreffend die zeitlichen Beschränkungen der Verfolgung; und

f) gegebenenfalls die in Absatz 3 und 4 dieses Artikels genannten Urkunden, Bestätigungen und andere Arten von Angaben.

(3) Einem Auslieferungsersuchen zur Strafverfolgung der auszuliefernden Person ist beizufügen:

a) eine Ausfertigung des Haft- oder Festnahmebefehls, ausgefertigt von einem Richter oder einer anderen zuständigen Behörde;

b) falls vorhanden, eine Kopie der Anklageschrift; und

c) Urkunden, die ausreichende Angaben enthalten,

aus denen sich eine ausreichende Grundlage für die Annahme ergibt, daß die auszuliefernde Person die strafbare Handlung begangen hat, für die die Auslieferung begehrt wird, und daß sie die im Haftbefehl genannte Person ist.

(4) Einem Auslieferungsersuchen hinsichtlich einer Person, die der Straftat bereits schuldig gesprochen wurde, für die die Auslieferung begehrt wird, ist beizufügen:

a) eine Ausfertigung des schuldig sprechenden Urteils oder, wenn eine solche Ausfertigung nicht verfügbar ist, eine Bestätigung einer Justizbehörde, daß die Person schuldig gesprochen worden ist;

b) Angaben, die begründen, daß die auszuliefernde Person jene Person ist, auf welche sich der Schuldspruch bezieht; und

c) eine Ausfertigung der Entscheidung über die verhängte Strafe, wenn die auszuliefernde Person bereits zu einer solchen verurteilt wurde, und eine Bestätigung, aus welcher hervorgeht, bis zu welchem Ausmaß die Strafe bereits vollzogen wurde.

(5) Schriftstücke, die den Stempel oder das Siegel des Justizministeriums oder des für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Ministeriums des ersuchenden Staates tragen, gelten in Auslieferungsverfahren im ersuchten Staat ohne weitere Bestätigung, Beglaubigung oder sonstige Legalisierung. 'Justizministerium' bedeutet für die Republik Österreich das Bundesministerium für Justiz, für die Vereinigten Staaten von Amerika das United States Department of Justice.

(6) Wird die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, vom ersuchten Staat in vorläufiger Auslieferungshaft gehalten, so kann der ersuchende Staat seiner Verpflichtung zur Übermittlung seines Auslieferungsersuchens und der dazugehörigen Schriftstücke auf diplomatischem Wege nach Absatz 1 dieses Artikels dadurch nachkommen, dass er das Ersuchen und die Schriftstücke der Botschaft des ersuchten Staates im ersuchenden Staat vorlegt. In diesem Fall gilt zum Zwecke der Anwendung der Fristen, die nach Artikel 13 Absatz 4 dieses Vertrages zu beachten sind, damit die betreffende Person in Haft gehalten werden kann, das Datum des Eingangs des Ersuchens bei der Botschaft als Datum des Eingangs beim ersuchten Staat."

1.2. Die Bestimmung des § 62a Abs. 1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl. 85, idF BGBl. I 92/2014 lautet auszugsweise wie folgt (die von Amts wegen in Prüfung gezogene Ziffer ist hervorgehoben):

10

"§ 62a. (1) Eine Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, kann gleichzeitig einen Antrag stellen, das Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben (Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG). Die Stellung eines solchen Antrages ist unzulässig:

[...]

10. im Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere Auslieferung, Übergabe, Rechtshilfe, gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung."

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung des Antrages gemäß Art. 140a iVm Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der Z 10 des § 62a Abs. 1 VfGG idF BGBl. I 92/2014 entstanden. 11

2. Um die Zulässigkeit des (Partei-)Antrages beurteilen zu können, hat der Verfassungsgerichtshof § 62a Abs. 1 Z 10 VfGG anzuwenden; diese ist daher – nach den vorläufigen Annahmen des Verfassungsgerichtshofes wegen untrennbaren Zusammenhanges zur Gänze – präjudiziell iSd Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG (vgl. VfSlg. 8028/1984, 16.631/2002; VfGH 29.11.2014, G 30, 31/2014; 1.10.2015, G 346/2015, und 8.10.2015, G 162, 163/2015 ua.). 12

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die in Prüfung gezogene Gesetzesstelle das Bedenken, dass sie gegen Art. 140 Abs. 1a erster Satz B-VG verstoßen dürfte: 13

3.1. Gemäß Art. 140a erster Satz B-VG idF BGBl. I 2012/51 erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen. Nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung ist u.a. auf politische, gesetzändernde und gesetzergänzende Staatsverträge Art. 140, auf alle anderen Staatsverträge Art. 139 B-VG sinngemäß – mit in den Z 1 und 2 näher konkretisierten Maßgaben – anzuwenden. 14

Beim (teilweise angefochtenen) Auslieferungsvertrag Ö – USA handelt es sich ausweislich der Gesetzesmaterialien (RV 1083 BlgNR 20. GP, 17) um einen zum Teil gesetzergänzenden und zum Teil gesetzändernden Staatsvertrag, der daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrats bedurfte. Der Verfassungsgerichtshof geht deshalb vorläufig davon aus, dass es sich um einen gesetzrangigen Staatsvertrag handelt, auf den Art. 140a iVm Art. 140 B-VG anzuwenden ist. 15

3.2. Der mit der B-VG-Novelle BGBl. I 114/2013 eingefügte Art. 140 Abs. 1a erster Satz B-VG bestimmt, dass das Stellen von Anträgen gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden kann, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Die entsprechenden einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen – darunter § 62a VfGG, welcher auf Grund des § 66 leg.cit. im vorliegenden Fall anzuwenden sein dürfte, – wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden, BGBl. I 92/2014, erlassen. In den Erläuterungen zur RV dieses Bundesgesetzes heißt es auszugsweise (263 BlgNR 25. GP, 2 f., 5):

"Zu den Ausnahmen der §§ 57a Abs. 1 und 62a Abs. 1 im Einzelnen:

Gemäß Art. 139 Abs. 1a erster Satz und Art. 140 Abs. 1a erster Satz B-VG kann die Stellung eines Antrages gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 4 bzw. Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. In der im Bericht des Verfassungsausschusses wiedergegebenen Begründung des im Verfassungsausschuss eingebrachten gesamtändernden Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Mag. Wolfgang Gerstl, Dr. Peter Fichtenbauer, Kolleginnen und Kollegen (AB 2380 d.B. XXIV. GP, 9) wird dazu ausgeführt, dass in bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen (etwa in Provisorialverfahren) die Stellung eines Parteienantrages den Zweck des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht gefährden oder vereiteln könne. Dies gelte auch für Sachentscheidungen, etwa solche, die rasch zu ergehen hätten, oder für Rechtssachen, in welchen eine neuerliche Entscheidung auf faktische Unmöglichkeiten stoße (etwa im Insolvenz- oder Exekutionsverfahren). Wie in den vergleichbaren Bestimmungen des B-VG sei der Begriff 'erforderlich' auch hier im Sinne von 'unerlässlich' zu verstehen.

[...]

Zu Z 10 (Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere Auslieferung, Übergabe, Rechtshilfe, gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung):

Es sollen alle Formen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ausgenommen werden. Der Begriff 'justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen' ist umfassend zu verstehen; er erfasst daher Auslieferung und traditionelle Rechtshilfe ebenso wie die Formen der gegenseitigen Anerkennung (etwa das Übergabeverfahren auf Grund eines Europäischen Haftbefehls), die Übertragung eines Ver-

fahrens und jegliche Vollstreckungshilfe. Er umfasst die im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz – ARHG, BGBl. Nr. 529/1979, und die im Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – EU-JZG, BGBl. I Nr. 36/2004, geregelten Formen der Zusammenarbeit ebenso wie Zusammenarbeit unmittelbar auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen.

Allen diesen Verfahren ist gemeinsam, dass die Republik Österreich nur über Ersuchen eines anderen Staates tätig wird. Die zugrunde liegende Anordnung (etwa auf Zeugenvernehmung oder Kontenöffnung oder ein Europäischer Haftbefehl) stammt nicht von einer österreichischen Behörde und gründet sich nicht auf österreichisches Recht. Sie stammt vielmehr von einer ausländischen Behörde und wurde auf Grund von Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates erlassen, die als solche nicht der Normenkontrolle durch den Verfassungsgerichtshof unterliegen.

Zwar sind viele Formen der justiziellen Zusammenarbeit als Teil eines Ermittlungsverfahrens anzusehen und fallen damit nicht in den Anwendungsbereich des Art. 140 Abs. 1 [Z 1] lit. d B-VG. Es gibt aber auch Formen, bei denen dies nicht der Fall ist, etwa wenn im Stadium einer Hauptverhandlung Rechtshilfeersuchen gestellt werden, oder bei Vollstreckungshilfe (so gibt es zwei Arten eines Europäischen Haftbefehls, nämlich jenen zur Verfolgung und jenen zur Vollstreckung). Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten wird daher vorgeschlagen, den Ausnahmetatbestand umfassend zu formulieren.

[...]"

Die in den Erläuterungen zitierte Stelle des Berichts des Verfassungsausschusses, AB 2380 BlgNR 24. GP, 9, lautet – auszugsweise – wie folgt:

17

"In bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen (zB im Provisorialverfahren) könnte die Stellung eines Parteiantrages den Zweck des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht gefährden oder vereiteln. Dies gilt auch für Sachentscheidungen, etwa solche, die rasch zu ergehen haben, oder für Rechtsachen, in welchen eine neuerliche Entscheidung auf faktische Unmöglichkeiten stößt (zB im Insolvenzrecht). Die Stellung eines Parteiantrages soll daher durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden können, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Wie in den vergleichbaren Bestimmungen des B-VG (vgl. insb. Art. 11 Abs. 2 sowie zuletzt Art. 136 Abs. 2 in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) ist der Begriff 'erforderlich' auch hier im Sinne von 'unerlässlich' zu verstehen (vgl. VfSlg. 17.340/2004 mwH)."

3.3. Nach dem aus diesen Zitaten zutage tretenden Willen des (Verfassungs-) Gesetzgebers und dem Wortlaut des Art. 140 Abs. 1a erster Satz B-VG dürfte auch die Stellung eines Antrages nach Art. 140a Abs. 1 iVm Art. 140 Abs. 1 Z 1

18

lit. d B-VG durch Bundesgesetz nur in jenen Fällen für unzulässig erklärt werden, in denen dies für die Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht "unerlässlich" ist (vgl. VfGH 1.10.2015, G 346/2015; 8.10.2015, G 162, 163/2015 ua.).

3.4. Der Verfassungsgerichtshof vermag vorderhand nicht zu erkennen, dass sämtliche Regelungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere alle Vorschriften des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG), des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) sowie sämtliche zwischenstaatliche Vereinbarungen, Verfahren bzw. Verfahrensschritte zum Gegenstand haben, in denen es zur Sicherung ihres Zwecks in allen in Betracht kommenden Fällen unerlässlich wäre, die Antragstellung nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d (allenfalls iVm Art. 140a Abs. 1) B-VG für unzulässig zu erklären. 19

Die zur Begründung des diesbezüglichen Ausnahmetatbestandes des § 62a Abs. 1 Z 10 VfGG in den Erläuterungen zur RV 263 BlgNR 25. GP angeführten Umstände dürften nach der vorläufigen Annahme des Verfassungsgerichtshofes nicht geeignet sein, die Erforderlichkeit des gänzlichen Ausschlusses der Zulässigkeit eines Parteiantrages auf Normenkontrolle (in concreto auf Kontrolle eines Staatsvertrages) darzutun; auch die Prämisse, dass Formen der justiziellen Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe als Teil des Ermittlungsverfahrens von vornherein nicht in den Anwendungsbereich des Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG fielen (RV 263 BlgNR 25. GP, 3), scheint vor dem Hintergrund des hg. Erkenntnisses vom 3. Juli 2015, G 46/2015, zumindest relativiert. 20

Der Verfassungsgerichtshof verkennt nicht den Stellenwert und die Bedeutung internationaler justizieller Zusammenarbeit in Strafsachen sowie völkerrechtlicher Verträge. Dennoch scheint vorderhand die Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten allein jedenfalls nicht die Unerlässlichkeit einer so weit gefassten Ausnahme vom Rechtsschutzinstrumentarium des Parteiantrages darzutun. 21

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 62a Abs. 1 Z 10 VfGG idF BGBl. I 92/2014 von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 22

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 23
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 24

Wien, am 26. November 2015

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführerin:

Mag. HILLISCH